

Vereinsstatuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bezeichnung: „Spitalradio Winterthur“ (bis 10.4.2017 „Radio Grammophon“) ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz am Kantonsspital Winterthur. Der Verein „Spitalradio Winterthur“ ist die rechtliche Trägerschaft der hausinternen Radiostation am Kantonsspital (Spitalradio Winterthur), der Sende-Infrastruktur, des Tonarchivs, der Gerätschaften sowie des Mobiliars im Radiostudio und besorgt deren Betrieb und Unterhalt. Der Verein „Spitalradio Winterthur“ ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck und Ziel: Hauptaufgabe des Vereins ist die Gestaltung und Moderation der verschiedenen Sendungen für das Kantonsspital Winterthur. Die Vereinsform bezweckt zudem:

- den Kontakt untereinander zu pflegen
- im Bereich der technischen und moderatorischen Gestaltung sich gegenseitig zu fördern und zu unterstützen
- vereinsinterne Weiterbildungsmöglichkeiten verschiedener Art anzubieten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins „Spitalradio Winterthur“ kann jede Person ab dem 18. Altersjahr werden (jüngere nur mit Unterschrift der Eltern).
Aktivmitglieder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes.
Passivmitglied des Vereins wird jede natürliche oder juristische Person, welche dem Verein einen jährlichen festgelegten Passivmitgliederbeitrag entrichtet.
Gönner sind Einzelpersonen oder Organisationen mit einem Jahresbeitrag von mindestens 150.-.
Um den Verein besonders verdiente Personen können von der Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4

Pflichten der Mitglieder: Durch den Beitritt zum Verein „Spitalradio Winterthur“ verpflichtet sich das Mitglied:

- die Statuten und Reglemente anzuerkennen
- den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten
- Gerätschaften sachgemäss zu handhaben
- die für alle Spitalangestellten geltende Schweigepflicht zu wahren (StGB Art. 321).

Art. 5

Austritt: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch den Tod. Der Austritt muss schriftlich zuhänden des Vorstandes eingereicht werden, üblicherweise auf Ende eines Vereinsjahres. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr kann nicht zurück gefordert werden.

Art. 6

Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit (ohne Angabe von Gründen) ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiter zu ziehen; diese entscheidet endgültig.

III. Organisation

Art. 7

Organe: Die Organe des Vereins „Spitalradio Winterthur“ sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 8

Generalversammlung: Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Spitalradio Winterthur“ Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Präsident / die Präsidentin ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Aktivmitglieder dies verlangen.
Die Generalversammlung wird mit Schreiben an alle Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder verpflichtend.

Traktanden: Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahres-, Kassen und des Revisionsbericht
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge jeweils für ein Jahr
- Wahl der Vorstandmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
- Revision der Statuten

Allgemeine Bestimmungen: Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder und Gönner werden ebenfalls zur Generalversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht, sondern können lediglich ihre Meinung äussern.
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

Art. 9

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen delegieren. Er legt der Generalversammlung jährlich

- Jahresbericht
- Jahresabrechnung und
- Budgetvorschlag für das nächste Vereinsjahr vor.

Art. 10

Kompetenz des Vorstandes:

Der Vorstand verfügt über eine jährliche finanzielle Kompetenz, die

- durch den Rahmen des Budgets festgelegt ist
- im Bereich von gleichwertigen Ersatzanschaffungen liegt
- im Einzelfall auf eine Ausgabenbefugnis bis Fr. 500.-- limitiert ist.

IV. Finanzielles

Art. 11

*Finanzen/
Beiträge:*

Der Verein „Spitalradio Winterthur“ verfügt über Mitgliederbeiträge, die jeweils von der Generalversammlung festgesetzt werden; diese sind zweckgebunden. Er kann auch anderer Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Der Verein strebt keinen Gewinn an.

Art. 12

*Rechnungs-
revisoren/
Revisorinnen:*

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Kassaführung des Vereins. Sie können mehrmals wiedergewählt werden.

Art. 13

Rechnungsjahr:

Das Rechnungsjahr des Vereins „Spitalradio Winterthur“ fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 14

Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder diesbezüglich ist ausgeschlossen. Für schuldhaft Beschädigung von Geräten und Tonträgern ist der Verursacher / die Verursacherin zum Neuwert ersatzpflichtig.

V. Statuten

Art. 15

*Statuten-
Änderung:*

Anträge für eine Revision der Statuten können gestellt werden

- vom Vorstand
- von jedem Aktivmitglied

Für die Änderung der bestehenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Aktivmitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert worden sind.

VI. Auflösung

Art. 16

*Auflösung des
Vereins:*

Über eine Auflösung des Vereins „Spitalradio Winterthur“ kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel (3/4) der Aktivmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder befugt, über die Auflösung des Vereins zu beschliessen. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum einer dem Vereinszweck möglichst ähnlichen Institution. Diese wird durch die auflösende Generalversammlung bestimmt.

VII. Übergangsbestimmungen

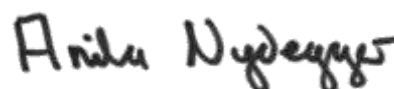
Art. 17

In-Kraft-Treten:

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 05. April 2016. Sie sind von der Generalversammlung vom 11. April 2017. angenommen worden und treten mit gleichem Datum in Kraft.

Winterthur, den 11. April 2017

Die Präsidentin: Anita Nydegger



Der Aktuar: René Sigg

